

SG_PUBLIKATIONEN 20-10049, 20-10053, 20-10073 vom 3. November 2020

SG Gerichte, 2020-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_20-10049__20-10053__20-10073

FR: SG_PUBLIKATIONEN 20-10049, 20-10053, 20-10073 du 3 novembre 2020

IT: SG_PUBLIKATIONEN 20-10049, 20-10053, 20-10073 del 3 novembre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die drei Rekursverfahren stehen im gleichen sachlichen Zusammenhang. Sie werfen dieselben Sachverhalts- und Rechtsfragen auf. Es ist somit zweckmässig, sie verfahrensrechtlich zu vereinigen und durch einen einzigen Entscheid zu erledigen (VerwGE B 2015/96 und B 2015/97 vom 26. Oktober 2016 Erw. 1; GVP 1972 Nr. 30).

E. 1.2

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

E. 1.3

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt. Die Rekursberechtigungen sind gegeben (Art. 45 VRP). Auf die Rekurse ist einzutreten.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 47/2022), Seite 12/27

E. 2

Am 1. Oktober 2017 ist PBG in Kraft getreten und das Baugesetz vom

E. 6

Juni 1972 (nGS 8, 134; abgekürzt BauG) aufgehoben worden (Art. 172 Bst. a PBG). Die erstinstanzlichen Beschlüsse ergingen am 3. und 20. November 2020. Mithin sind vorliegend grundsätzlich die Bestimmungen des PBG anwendbar, sofern sie gemäss Anhang zum Kreisschreiben „Übergangsrechtliche Bestimmungen im PBG“ vom

E. 6.1

Die Stieleiche steht im Baumschutzgebiet, weshalb ihre Fällung nach Art. 39 Abs. 1 Bst. a BO unabhängig ihrer Unterschutzstellung allein wegen ihres Stammumfangs eine Bewilligung voraussetzt. Diese kann nach Abs. 2 wie bei einem Einzelschutzobjekt gemäss Art. 122 Abs. 3 und Art. 129 Abs. 2 PBG erteilt werden, wenn das Interesse an der Fällung das Interesse an der Erhaltung überwiegt. Das ist nach Art. 39 Abs. 2 BO insbesondere dann der Fall, wenn ein Baum ohne qualitative Verschlechterung des bestehenden Baumbestands gefällt werden kann und der Baum nicht besonders schützenswert ist (Bst. a), der Baum im Bereich einer geplanten Hauptbaute steht und dieser nicht besonders schützenswert ist (Bst. b) oder die Nutzung von Räumen zu längerem Aufenthalt von Menschen unzumutbar beeinträchtigt wird (Bst. c).

E. 6.2

Vorliegend steht Art. 39 Abs. 2 Bst. c BO zur Diskussion, weil insbesondere zwei Wohnräume und ein Balkon der Liegenschaft Vers.-Nr. 2057 beschattet und bzw. vom Laubabfall beeinträchtigt werden. Wie bereits unter Erw. 4.5.2 erörtert ist diese Beeinträchtigung nicht unzumutbar. Dazu kommt, dass Art. 39 Abs. 2 Bst. c BO nach dem Wortlaut zwar unabhängig einer allfälligen Schutzwürdigkeit des betroffenen Baums zur Anwendung gelangt. Die vorliegende Eiche steht nun aber unter Schutz, weshalb hier auch unter Art. 39 Abs. 2 Bst. c BO eine Interessenabwägung nach Art. 122 Abs. 3 und Art. 129 Abs. 2 PBG vorzunehmen ist, die – wie unter Erw. 4.5 f. bereits erörtert, zu Gunsten des Erhalts der Stieleiche ausfällt.

E. 6.3

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz 2 das Fällgesuch zu Recht abgewiesen.

7.

Der Rekurrent 1 verlangt, den Kostenentscheid für sein abgewiesenes Fällgesuch aufzuheben. Verursacherin des Gesuchs sei allein die Rekursgegnerin 1 gewesen, weshalb auch sie die Verfahrenskosten dafür bezahlen müsse.

7.1 Nach Art. 94 Abs. 1 VRP hat die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 47/2022), Seite 23/27

sein Verhalten veranlasst. Unter Amtshandlung zum eigenen Vorteil sind Gesuchsverfahren zu verstehen, bei denen Private mit dem Ersuchen um Erlass einer Verfügung oder Vornahme einer anderen Amtshandlung an die Behörde gelangen. Etwas anderes gilt, wenn das Verfahren von der Behörde von Amtes wegen eingeleitet wird. In diesem Fall dürfen dem Privaten nur dann Kosten auferlegt werden, wenn er das Verfahren durch sein Verhalten veranlasst hat. Kostenpflichtig ist somit der Verhaltensverursacher. Als solcher gilt analog dem Verhaltensstörer, wer unmittelbar bzw. adäquat kausal durch sein eigenes Verhalten oder durch das Verhalten von Dritten, für die er verantwortlich ist, eine Amtshandlung veranlasst. Ein Verschulden ist dabei nicht erforderlich. Sodann können gestützt auf Art. 94 Abs. 1 Satz 1 VRP auch dem sogenannten Zustandsverursacher Gebühren auferlegt werden, obwohl nur von einem Verhalten die Rede ist (R. VON RAPPARD, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen 2020, Art. 94 N 5).

7.2 Der Rekurrent 1 ist Eigentümer der Stieleiche, die unbestrittenmassen den gesetzlichen Grenzabstand verletzt. Damit war die Rekursgegnerin 1 grundsätzlich berechtigt, deren Fällung zu verlangen. Das Zivilgericht hat den Rekurrenten 1 denn auch verpflichtet, den Baum zu fällen bzw. dafür – da der Baum im Baumschutzgebiet nach Art. 39 Abs. 1 Bst. a BO steht – ein Fällgesuch einzureichen. In der Folge hat der Rekurrent 1 – in Nachachtung des gerichtlichen Urteils – um deren Fällung nachsuchen müssen. Andernfalls wäre die Rekursgegnerin 1 gerichtlich ermächtigt gewesen, auf Kosten des Rekurrenten 1 die Fällbewilligung einzuholen und die Eiche auf seine Kosten fällen zu lassen. Damit hat der Rekurrent 1 durch sein Verhalten die Amtshandlung verursacht. Daran ändert nichts, dass die Rekursgegnerin 1 das entsprechende Gerichtsurteil mit ihrer (rechtmässigen) Klage provoziert hatte und dass die jeweils zuständigen Behörden den Baum sodann auf seinen Antrag hin unter Schutz gestellt und das Fällgesuch auf Grund der vorzunehmenden Interessenabwägung abgewiesen haben. Die Höhe der Gebühr ist nicht

umstritten, weshalb diese nicht zu überprüfen ist.

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz 2 auf die Einsprache der Rekurrentin 2 hätte eintreten und diese gutheissen müssen, weil dieser die Verbandsbeschwerde offen gestanden hat. Dagegen hat sie dem Rekurrenten 1 die Kosten für die Verweigerung seines Fällgesuchs zu Recht auferlegt, auch wenn er selbst die Verweigerung seines Gesuchs beantragt hat. Darüber hinaus haben die Vorinstanzen 1 und 2 die Stieleiche auf dem Grundstück Nr. 001 zu Recht unter Schutz gestellt bzw. deren Fällung richtigerweise verweigert, auch wenn die Begründung für die Unterschutzstellung falsch war. Die Rekurse 1 und 3 sind somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Rekurs 2 ist im Sinn der Erwägungen gutzuheissen und die Ziff. 3 des Beschlusses der Vorinstanz 2 vom 20. November 2020 aufzuheben. Da die Vorinstanz 2 das Fällgesuch jedoch abgewiesen und somit

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 47/2022), Seite 24/27

der Einsprache materiell entsprochen hat, kann von einer Rückweisung abgesehen werden. Ziffer 3 des angefochtenen Beschlusses ist jedoch dahingehend anzupassen, als dass die Einsprache der Rekurrentin 2 gutgeheissen wird.

E. 9.1

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr für die drei Rekurse beträgt insgesamt Fr. 4'700.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Rekurrent 1 Fr. 700.– für das Rekursverfahren Nr. 20-10049, die Politische Gemeinde Z. ___ Fr. 1'000.– für das Rekursverfahren Nr. 20-10053 und die Rekurrentin 3 für das Rekursverfahren Nr. 20-10073 Fr. 3'000.– zu bezahlen. Auf die Erhebung des Kostenanteils der Politischen Gemeinde ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP).

E. 9.2

Der vom Rekurrenten 1 am 31. Dezember 2020 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 700.– ist mit der Entscheidgebühr in gleicher Höhe ist zu verrechnen, der von der Rekurrentin 2 am 8. Januar 2021 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist zurückzuerstatten und der von der Rekurrentin 3 ebenfalls am 8. Januar 2021 einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen.

E. 10

Der Rekurrent 1 und die Rekurrentinnen 2 und 3 sowie die Rekursgegnerin 1, der Rekursgegner 2 und die Rekursgegnerin 3 stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

E. 10.1

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Untertliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; abgekürzt ZPO) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP). Nicht anwaltlich vertretene Verfahrensbeteiligte haben grundsätzlich mangels eines

besonderen Aufwands keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98ter VRP in Verbindung mit Art. 95 Abs. 3 Bst. c ZPO). Dass ihnen gleichwohl ersatzfähige Kosten für Umtriebe erwachsen, ist ungewöhnlich und bedarf deshalb einer besonderen Begründung. Eine Umtriebsentschädigung erfolgt somit nur ausnahmsweise, insbesondere wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt, wenn der getätigte Aufwand erheblich ist und zwischen dem betrieblichen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis besteht.

E. 10.2

Die Rekurrentin 2, die Rekursgegnerin 1, der Rekursgegner 2 und die Rekursgegnerin 3 obsiegen mit ihren Anträgen. Da das Verfahren zudem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 47/2022), Seite 25/27

bot, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98bis VRP). Die nicht anwaltlich Vertretenen haben ihr Kostenbegehren nicht begründet, und auch sonst ist nicht ersichtlich, dass ein erheblicher Aufwand angefallen wäre, der eine ausnahmsweise Umtriebsentschädigung rechtfertigen würde, weshalb den nicht Vertretenen keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen ist. Ohne Kostennote ist die ausseramtliche Entschädigung im Rekursverfahren 1 betreffend die Kostenverlegung für die einzige anwaltlich vertretene Verfahrensbeteiligte in Anwendung von Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 der Honorarordnung (sGS 963.75) ermessensweise auf Fr. 500.– festzulegen; sie ist vom Rekurrenten 1 zu bezahlen. Mangels Begründung für die verlangte Mehrwertsteuer ist diese nach Art. 29 HonO nicht hinzuzurechnen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 47/2022), Seite 26/27

Entscheid 1.

- a) Der Rekurs von A.____, wird abgewiesen.
- b) Der Rekurs der Stiftung B.____ wird gutgeheissen, die Ziff. 3 der Beschluss der Baubewilligungskommission Y.____ vom 20. November 2020 aufgehoben und die Einsprache der Stiftung B.____ gutgeheissen.
- c) Der Rekurs von C.____ wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

2.

- a) A.____ bezahlt für das Rekursverfahren Nr. 20-10049 eine Entscheidegebühr von Fr. 700.–. Der von ihm am 31. Dezember 2020 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.
- b) Die Politische Gemeinde Z.____ bezahlt für das Rekursverfahren Nr. 20-10053 eine Entscheidegebühr von Fr. 1'000.–. Auf die Erhebung der Kosten wird verzichtet. Der von der Stiftung B.____ am 8. Januar 2021 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird zurückerstattet.

- c) C.____ bezahlt für das Rekursverfahren Nr. 20-10073 eine Entscheidegebühr von Fr. 3'000.–. Der von ihr am 8. Januar 2021 im Betrag von Fr. 1'800.– geleistete Kostenvorschuss wird angerechnet.

3.

- a) Im Rekursverfahren Nr. 20-10049 wird das Begehren von A.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten abgewiesen und dasjenige von C.____ gutgeheissen. A.____ entschädigt sie ausseramtlich mit Fr. 500.–.
- b) Im Rekursverfahren Nr. 20-10053 werden die Begehren der Stiftung B.____ und von A.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten abgewiesen.
- c) Im Rekursverfahren Nr. 20-10073 werden die Begehren von C.____, A.____ und D.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten abgewiesen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 47/2022), Seite 27/27

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.